

# Hortordnung ab Sept. 2023

KI-110-15-2023



STADT WELS  
Kinderbetreuung

Rainerstraße 2, 4600 Wels  
Bearbeiter: Mag. Barbara Lehner BSc  
MSSc  
Tel.: +43 7242 235 6100  
E-Mail: ki@wels.gv.at  
UID-Nr.: ATU23478804  
wels.at

01.09.2023

## I. Betrieb von öffentlichen Horten

- 1) Die Stadt Wels betreibt öffentliche Horten nach den Bestimmungen des Oö. Kinderbildungs- und -betreuungsgesetz (Oö. KBBG) i.d.g.F.
- 2) Die Horten werden als Ganztageshorten mit Mittagsbetrieb geführt.

## II. Arbeitsjahr und Ferien

- 1) Das Arbeitsjahr beginnt laut Oö. KBBG i.d.g. F. am 1. September und endet am 31. August des Folgejahres. Die Horten beginnen jeweils am 1. Montag im September eines jeden Jahres und schließen mit Beginn der Hauptferien.
- 2) Die Ferien dauern 5 Kalenderwochen und enden mit Beginn des neuen Arbeitsjahres.
- 3) In einer städtischen Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung wird während der Ferien gem. Oö. Schulzeitgesetz i.d.g.F. der Bedarf durch einrichtungsübergreifende Angebote gedeckt. In den Ferien wird für Kinder von Eltern mit besonderem Betreuungsbedarf (z.B. Berufstätigkeit) eine kostenpflichtige Ferienbetreuung angeboten.

## III. Öffnungszeit

- 1) Die Öffnungszeit der Horten ist außerhalb der Schulzeit jeweils von Montag bis Freitag von 6.30 - 18.00 Uhr festgesetzt.
- 2) An Samstagen sowie an Sonn- und Feiertagen bleiben die Horten geschlossen.

- 3) Die Kinder können jederzeit vom Hort selbständig nachhause gehen, wenn sie eine schriftliche Bestätigung der Eltern (Erziehungsberechtigten) beibringen.

#### **IV. Aufnahme in den Hort**

- 1) Der Hort ist nach Maßgabe der Bestimmungen des Oö. KBBG für Kinder im schulpflichtigen Alter allgemein zugänglich.
- 2) Für die Aufnahme in den Hort ist eine Anmeldung des Kindes durch die Eltern erforderlich. Die Anmeldung hat persönlich bei der Hortleitung zu erfolgen.
- 3) Zur Anmeldung sind folgende Unterlagen mitzubringen:
  - a) **E- Card** des Kindes,
  - b) **ärztliche Bescheinigung** über den allgemeinen Gesundheitszustand des Kindes,
  - c) **Impfbescheinigung**  
**Arbeits- und Dienstzeitbestätigung der Erziehungsberechtigten.**

Können nicht alle Kinder im Hort aufgenommen werden, so erfolgt die Reihung nach folgenden Kriterien:

- a) Kinder, die den betreffenden Hort bereits besucht haben
  - b) Kinder, bei denen erzieherische und/oder soziale Gründe für den Besuch des Hortes gegeben sind (zB. Berufstätigkeit beider Elternteile, Empfehlung der Kinder- und Jugendhilfe),
  - c) Kinder im volksschulpflichtigen Alter.
- 4) Die Aufnahme eines Kindes während des Hortjahres ist nach Maßgabe freier Plätze jederzeit möglich.
  - 5) Voraussetzung für die Inanspruchnahme einer Tagesbetreuung sowie die Verpflegungsteilnahme ist die Berufstätigkeit beider Elternteile, des Alleinerziehers und/oder das Vorliegen sozialer Gründe.
  - 6) Die Aufnahme eines gemeindefremden Kindes setzt die Bereitschaft zur Entrichtung eines Gastbeitrages durch die Hauptwohnsitzgemeinde des Kindes und verfügbare Plätze voraus.

#### **V. Elternbeiträge**

- 1) Für den Besuch eines Hortes werden monatlich angemessene Tarife (=Elternbeiträge) eingehoben.
- 2) Die Rechtsträger werden ermächtigt, angemessene Materialbeiträge (Werkbeiträge) oder Veranstaltungsbeiträge einzuheben, deren Obergrenzen durch die Landesregierung per Verordnung festgelegt werden.
- 3) Für die Teilnahme an der Mittagsverpflegung wird ein monatlicher Kostenbeitrag vorgeschrieben.

- 4) Näheres zu den vorgeschriebenen Beiträgen enthält die Tarifordnung für die städtischen Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtungen i.d.g.F.

## **VI. Abmeldung**

Die Abmeldung eines Kindes vom Besuch der Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung ist unter Einhaltung einer zweiwöchigen Abmeldefrist möglich und ist der Leitung bekannt zu geben.

Bei Abmeldung innerhalb eines Kalendermonats ist der gesamte Elternbeitrag für diesen Monat zu entrichten.

## **VII. Widerruf der Aufnahme**

Der Horterhalter kann die Aufnahme eines Kindes in den Hort widerrufen, wenn

- 1) die Eltern (Erziehungsberechtigten) eine ihnen obliegende Verpflichtung trotz einer vorangegangenen schriftlichen Mahnung nicht erfüllen oder
- 2) nachweislich eine andere Form der Bildung, Erziehung, Betreuung und Pflege den Bedürfnissen des Kindes besser gerecht wird oder
- 3) der Besuch eines angemeldeten Kindes nicht regelmäßig entsprechend der Anmeldung erfolgt.

## **VIII. Zusammenarbeit mit den Eltern (Erziehungsberechtigten)**

- 1) Die pädagogischen Fachkräfte stellen im Hinblick auf die pädagogischen Aufgaben des Hortes einen regelmäßigen Austausch mit den Eltern sicher.
- 2) Die Eltern haben das Recht, bei einem Antrag von mindestens einem Viertel der Eltern einer Gruppe die Einberufung einer Elternversammlung binnen 14 Tagen zu beantragen.
- 3) Die Wahl einer Elternvertreterin oder eines Elternvertreters oder die Gründung eines Elternvereins zur Wahrnehmung der Anliegen der Eltern gegenüber dem Rechtsträger ist zulässig.

## **IX. Pflichten der Eltern (Erziehungsberechtigten)**

- 1) Die Eltern haben mit dem Rechtsträger und den pädagogischen Fachkräften zusammen zu arbeiten.
- 2) Die Eltern haben dafür zu sorgen, dass die Kinder den Hort körperlich gepflegt sowie ausreichend und zweckmäßig gekleidet besuchen und dass die vereinbarten Besuchszeiten eingehalten werden. Die Eltern werden ersucht, den Kindern keine Wertgegenstände mitzugeben, da die Stadt Wels bei Verlust keine Haftung übernehmen kann.

- 3) Die Eltern haben die Hortleitung von Infektionskrankheiten des Kindes unverzüglich zu verständigen. Gegebenenfalls ist das Kind so lange vom Besuch des Hortes fernzuhalten, bis die Gefahr einer Ansteckung anderer Kinder und des Hortpersonals nicht mehr besteht. Bevor das Kind den Hort wieder besucht, ist eine ärztliche Bestätigung darüber vorzulegen, dass eine Ansteckungsgefahr nicht mehr gegeben ist. Medikamente können den Kindern grundsätzlich nicht verabreicht werden.
- 4) Ein von Kopfläusen befallenes Kind kann den Hort unmittelbar nach erfolgter Erstbehandlung wieder besuchen. Eine an die Behandlung angeschlossene genaue Untersuchung der Haare mit Nissenkamm, um die Läuse und Lauseier (Nissen) vollständig zu entfernen, ist durch die Eltern durchzuführen. Eine schriftliche Bestätigung der Eltern des Kindes, dass eine Behandlung mit einem entsprechenden Mittel sorgfältig durchgeführt wurde, ist der Gemeinschaftseinrichtung vorzulegen. Bei einem wiederholten Befall (innerhalb von 3 Wochen oder darüber) ist eine schriftliche ärztliche Bestätigung über Läuse- und Nissenfreiheit zu erbringen.
- 5) Die Eltern haben dafür zu sorgen, dass ein Kind den Hort regelmäßig besucht. Ist ein Kind verhindert den Hort zu besuchen, so haben die Eltern die Hortleitung davon zu benachrichtigen. Zudem sind die Eltern verpflichtet, Stundenplanänderungen (Förderunterricht, Ausflüge, Unterrichtsentfall) dem Hort zu melden.
- 6) Die Eltern verpflichten sich dafür Sorge zu tragen, dass ihr Kind insgesamt mindestens fünf Wochen pro Arbeitsjahr, davon mindestens zwei Wochen durchgehend, Ferien außerhalb des Hortes verbringt.
- 7) Den Eltern obliegt die Aufsicht über ihr Kind außerhalb der Besuchszeit des Hortes. Dem Personal des Hortes obliegt die Pflicht der Beaufsichtigung der Kinder während des Besuchs des Hortes. Die Aufsichtspflicht im Hort beginnt mit dem Einlass der Kinder in den Hort und endet mit dem Verlassen des Hortes. Außerhalb des Hortes besteht keine Aufsichtspflicht, ausgenommen für die Dauer von Veranstaltungen im Rahmen des Hortbesuches, wie zB. Spaziergänge und Ausflüge.
- 8) Die Eltern verpflichten sich, Änderungen der Familienverhältnisse (z.B. Wohnadresse, E-Mailadresse, Telefonnummer, Änderung des Arbeitgebers, Arbeitslosigkeit usw) unverzüglich der Hortleitung bekannt zu geben.

## **X. Pflichten des Rechtsträgers:**

- 1) Der Rechtsträger hat sicher zu stellen, dass den Kindern während des Besuchs des Hortes Erste Hilfe geleistet werden kann.

Diese Hortordnung tritt mit Wirkung vom 01.09.2023 in Kraft.

Vizebürgermeister

Mag. Klaus Schininger eh.

**Einverständniserklärung:**

Die Eltern (Erziehungsberechtigten) des Kindes.....  
nehmen die vorliegende Hortordnung hiermit zur Kenntnis und bestätigen den Erhalt einer  
Ausfertigung. Sollte diese nicht in Papierform benötigt werden, kann die Hortordnung auch  
auf der Homepage der Stadt Wels unter [www.wels.at](http://www.wels.at) abgerufen werden.

.....  
Datum:

.....  
Unterschrift: